

# Förderverein der Ortsfeuerwehr St. Jürgen

## Satzung

### Präambel:

Alle Funktionen können auch in der weiblichen Form geführt werden.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 28.10.2011 gegründete Verein führt den Namen „**Förderverein der Ortsfeuerwehr St. Jürgen**“ und hat seinen Sitz in Lilienthal / St. Jürgen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Feuerwehrwesens und des Feuerschutzes im Ortsteil St. Jürgen der Gemeinde Lilienthal. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Beschaffung von Mitteln und Spenden für Anschaffungen (§ 8) und Maßnahmen zur Förderung der Ortsfeuerwehr St. Jürgen, des Feuerlöschwesens und der Brandschutzerziehung an Schule und Kindergarten im Ort;
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung für den Verein, die Ortsfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr;

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel

(1) Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen.

(2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

(2) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr St. Jürgen sowie Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr St. Jürgen sind beitragsfrei.

## **§ 8 Anschaffungen**

Anschaffungen des Fördervereines (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrhauses und der Feuerwehrkameraden sowie Ausbildungsmaterialien und ähnliches) werden der Freiwilligen Feuerwehr St. Jürgen zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bis dahin bleiben sie Eigentum des Fördervereines. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Kommune als Trägers des Brandschutzes gemäß Niedersächsischem Brandschutzgesetz (NBrandSchG) bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereines unberührt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) bis zu 3 Beisitzern
- (2) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Beisitzer. Der Kassenführer und der Schriftführer müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr St. Jürgen sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (11) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Bei der Beschlussfassung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung,

- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf 2 Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung der §§ 1 und 2 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Erscheinen bei der Beschlussfassung über eine Änderung der §§ 1 und 2 weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Es wird offen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Rechnungswesen**

(1) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Der Kassenführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich der Auszahlung durch Abzeichnung einer Auszahlungsanordnung zustimmt oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.

(3) Auszahlungen, die nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und die einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht leisten. Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Abstimmung über die vom Vorstand angestrebte Auszahlung durchzuführen.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.

(3) Sind bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lilienthal als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr Lilienthal, Ortsfeuerwehr St. Jürgen mit der Maßgabe, es nur für den Feuerschutz im Ortsteil St. Jürgen zu verwenden.

(5) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.10.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein der Ortsfeuerwehr St. Jürgen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern:

	<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Beruf</u>	<u>Unterschrift</u>
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				